

# Blutiges Handwerk trifft auf milde Strafen

Spätabtreibungen in Deutschland sind keine „bedauerlichen Einzelfälle“

von Veronika Blasel, M.A.

**Laut Statistischem Bundesamt werden in Deutschland jährlich etwa 135.000 Kinder abgetrieben – seriösen Schätzungen zufolge sind es ca. doppelt so viele. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter und illegaler Abtreibungen ist ebenso hoch wie tabuisiert. Umso bemerkenswerter ist daher ein Gerichtsverfahren des Landgerichtes Essen, das gegen einen Gelsenkirchener Frauenarzt wegen illegaler Abtreibung in einem besonders schweren Fall geführt worden ist. Am 30. Juli 2003 verurteilte das Gericht den Gynäkologen zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung und verhängte gegen ihn ein lebenslanges Berufsverbot.**

Am 12. Dezember 2001 kam eine 24-jährige Frau zusammen mit ihrem 14 Jahre älteren Freund in die Praxis des aus Polen stammenden Frauenarztes in Gelsenkirchen. In der 22. Woche schwanger, verlangte sie eine Abtreibung mit der Begründung, sie sei verheiratet und das Kind, das sie erwarte, sei von einem anderen verheirateten Mann. Dies dürfe nicht bekannt werden. Der Arzt willigte ein – wissend,

**Kind für 1.000,- DM  
Schwarzgeld getötet**

dass er illegal handelte. Gegen eine Zahlung von 1.000 DM sei er bereit, eine Spätabtreibung des schon außerhalb des Mutterleibes lebensfähigen Kindes vorzunehmen. Bei der vorgeburtlichen Kindstötung ließ er sich von seiner ungelerten Ehefrau assistieren. (Gegen sie wurde später ebenfalls ermittelt.)

Zuerst setzte er wehenfördernde Mittel ein, um das ungeborene Kind abzustößen.

Als das nicht gelang, entschloss sich der 48-jährige, das Ungeborene mechanisch aus dem Mutterleib zu entfernen. Das Baby wurde dabei zwar – wie angestrebt – zerstückelt, die Mutter erlitt jedoch lebensgefährliche Blutungen. Nun ließ der Arzt sie vorbei an drei näherliegenden

**Mutter überlebt nur  
durch Notoperation**

Kliniken ins Sankt-Marien-Hospital Gelsenkirchen-Buer bringen, wo er früher als Oberarzt tätig war. Nur durch eine Notoperation konnte die Frau gerettet werden. Dabei verlor die 24-jährige ihre Gebärmutter und Teile der Harnblase. Auch der Darm wurde schwer geschädigt. Eigenen Aussagen zufolge wurde sie nach der Abtreibung zweieinhalb Monate in verschiedenen Krankenhäusern behandelt.

Einige Wochen später meldete sich der Vater des getöteten Kindes erneut bei dem Frauenarzt und forderte 100.000,- Euro Schweigegeld. Die später auf 40.000,- Euro heruntergehandelte Summe sollte bis Ende 2002 bezahlt werden. Doch dazu kam es nicht, denn am 24. Juli nahm die Polizei den Arzt fest. Bis dahin hatte der Mediziner etwa 16.000 Euro an den Erpresser bezahlt, der das Geld allerdings nicht an die Mutter des Kindes weitergegeben hatte.

In der Gelsenkirchener Klinik war zwar die illegale Abtreibung festgestellt worden, die Klinikleitung hatte aber auf den ausdrücklichen Wunsch der Patientin von einer Anzeige abgesehen und sich auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen. Erst durch einen anonymen Hinweis wurde die Polizei eingeschaltet. Der Arzt wurde vorübergehend festgenommen, durfte aber

schon kurze Zeit später wieder praktizieren; die Staatsanwaltschaft ging von einem „bedauerlichen Einzelfall“ aus.

Obwohl die BILD-Zeitung den Fall mehrfach zum Thema machte und nachforschte, warum der Gynäkologe – von dem Blatt vornehmlich als „Skandal-Arzt“ und „Pfuscher-Arzt“ bezeichnet – weiterhin seinen Beruf ausüben durfte, reagierten die Behörden nicht. In der BILD-Zeitung meldete sich auch die Bundvorsitzende von ALFA, Dr. med. Claudia Kaminski, zu Wort und wies in diesem Zusammenhang auf die Problematik illegaler Abtreibungen hin. Ärzten, die solche Eingriffe vornähmen, müsse unverzüglich die Approbation entzogen werden. Das gleiche forderte auch der CDU-

**Auch weitere „Kunstfehler“  
werden öffentlich**

Bundestagsabgeordnete Hubert Hüppe. Gegenüber dem LebensForum sagte Hüppe: „Das ist ein Thema, das eigentlich jeden interessieren müsste. Wichtig ist mir, daran zu erinnern, dass Abtreibungen Gegenstand des Strafgesetzes sind. Davon abgesehen verstößt meiner Ansicht nach jede Abtreibung – wenn nicht Leben gegen Leben steht – gegen das ärztliche Gebot. Interessant ist, dass es in der Berichterstattung weniger um die Tötung des Kindes als vielmehr um die der Frau zugefügten Verletzungen ging, die natürlich auch eine schwerwiegende Sache sind.“

Die BILD-Zeitung brachte noch weitere „Kunstfehler“ des Arztes an die Öffentlichkeit. So untersuchte der Gynäkologe im Jahr 1996 eine Schwangere nur oberflächlich, die über Übelkeit und

Oberbauchbeschwerden klagte, und über- sah dabei, dass die Mutter unter einer Schwangerschaftsvergiftung (Gestose) litt. Die Folge: Die Frau starb noch in der darauffolgenden Nacht. Mediziner sind sich einig, dass die Symptome klar auf eine Gestose hingewiesen hätten. Das damalige Verfahren wurde jedoch gegen eine Zahlung von 35.000,- DM eingestellt; außerdem verlor der Arzt seine Stel-

---

**„Nun stellen Sie sich mal nicht so an“**

---

le als Oberarzt am Sankt-Marien-Hospital in Gelsenkirchen-Buer. Er machte sich selbstständig und eröffnete seine Praxis. Nach einem Bericht der BILD-Zeitung war er hoch verschuldet, da er mit Hilfe von Bankkrediten seine Praxis modernisiert hatte, die Kassenärztliche Vereinigung jedoch nicht mit den Standards zufrieden war. Fast 200.000,- DM Honorare wurden für die Jahre 1997 bis 1999 zurückgefordert. Der Arzt konnte seine Kredite nicht mehr zurückzahlen, die Bank lehnte ein Umschuldungskonzept ab. Der Abtreibungsarzt begann mit „Schwarzarbeit“.

Ein weiterer „Pfusch-Fall“ ist aus dem Jahr 1998 bekannt. Wie die BILD-Zeitung berichtete, soll der Gynäkologe ei-



**„Rechtlich ist eine solche Abtreibung natürlich ‚illegal‘ – wird aber von den Handelnden so nicht aufgefasst.“**

*Dr. Frank Ulrich Montgomery,  
Vorsitzender des Marburger Bundes*

ner Patientin einen schmerzhaften Abszess am Unterleib ohne Betäubung aufgeschnitten und lediglich gesagt haben: „Nun stellen Sie sich mal nicht so an.“ Nach dem Eingriff schickte er die Patientin nach Hause. Ihr Sohn brachte die Frau ins Krankenhaus, wo sie in der Nacht noch zweimal notoperiert wurde, denn der Arzt hatte beim Schneiden eine Arterie getroffen. Hierzu die BILD-Zei-

tung: „Immer drängender stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum Staatsanwaltschaft, Ärztekammer und Bezirksregierung die Prüfung, ob dem Mediziner die Zulassung zu entziehen ist, nicht beschleunigen.“

Aber erst über ein Jahr nach der skandalösen illegalen Abtreibung ordnete die Bezirksregierung Münster an, die Approbation ruhen zu lassen, weil der Mediziner mehrere Anhörungstermine hatte verstreichen lassen. Die Maßnahme, eine Zulassung ruhen zu lassen, sei ein sehr selten eingesetztes Instrument, so der Bezirksregierungs-Sprecher Bergmann. Ein Berufsverbot sei gleichbedeutend mit einer Existenzvernichtung.

Kurz zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Essen Anklage erhoben; gut ein halbes Jahr später verurteilte das Landgericht Essen den Arzt zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung und verhängte ein lebenslanges Berufsverbot. Das Gericht folgte damit dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Die Verteidigung hatte keinen konkreten Strafantrag gestellt, sie beantragte lediglich eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe.

„Man hätte mit dem Urteil ein Signal setzen können und die Haftstrafe nicht mehr auf Bewährung aussetzen sollen. Wichtig ist allerdings, dass ein Berufsverbot verhängt worden ist. So

ist sichergestellt, dass der Arzt nicht weiter sein – man kann wohl sagen – blutiges Handwerk ausführen kann“, kommentierte Hüppe das Urteil.

Ein heikles Thema, zu dem sich weder die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, noch der Berufsverband der Frauenärzte oder die Bundesärztekammer äußern wollen. Und das, ob-

wohl die Vorfälle in Gelsenkirchen keine Einzelfälle sind. So spricht etwa die BILD-Zeitung unter der Überschrift: „Der Abtreibungs-Skandal. Noch mehr illegale Abbrüche in NRW?“ davon, bei dem jetzt öffentlich gewordenen Fall handele es sich nur um „die Spitze eines Eisberges.“ Auch anderswo nähmen Ärzte illegale Abtreibungen vor. Dem LebensFo-

**„Ärzten, die solche Eingriffe vornehmen, muss unverzüglich die Approbation entzogen werden.“**

*Dr. med. Claudia Kaminski,  
Bundesvorsitzende der ALfA  
und des Bundesverbandes  
Lebensrecht*



rum erklärte der Vorsitzende des Marburger Bundes, Frank Ulrich Montgomery: „Es gibt mit Sicherheit eine Dunkelziffer, ohne dass ich diese quantifizieren könnte. Das liegt an dem Verfahren, das ja eine Abtreibung mehr oder weniger garantiert. Manch einer fragt sich dann, ob er sich dem juristisch korrekten

---

**Arzt drückte Nase und Mund des Säuglings fest zu**

---

Verfahren wirklich unterziehen soll, wo doch das Ergebnis von Beratung und Fristabwarten von vorneherein feststeht. Rechtlich ist eine solche Abtreibung natürlich ‚illegal‘ – wird aber von den Handelnden so nicht aufgefasst.“

Auch die BILD-Zeitung berichtet, inzwischen hätten sich bei ihr Personen gemeldet, die auf weitere illegale Abtreibungen in anderen Städten Nordrhein-Westfalens aufmerksam gemacht hätten. „Es ist unter Gynäkologen bekannt, wo Abtreibungen auch nach der gesetzlich festgesetzten Frist (12 Wochen) gemacht werden“, zitiert das Blatt einen Frauenarzt.

Einer dieser Fälle, der eine ungeheure Brutalität zeigt, ist öffentlich bekannt geworden und wurde zuletzt vor dem Bun-

desgerichtshof verhandelt. Das Urteil vom 20. Mai 2003 bestätigt ein vergangenes Jahr vom Landgericht Görlitz gefälltes Urteil; die vom Bundesgerichtshof noch einmal dargestellten Sachverhalte sind erschütternd.

Im April 1999 wandte sich eine in der 29. Woche schwangere Frau, bei deren ungeborenem Kind Zwergenwuchs diagnostiziert worden war, an den Chefarzt einer Zittauer Klinik, da sie dieses Kind nicht bekommen wollte. Zuvor hatten sich Ärzte von Kliniken in Dresden und Berlin geweigert, eine Spätabtreibung vorzunehmen, da keine Indikation vorlag. Der Zittauer Gynäkologe dagegen war

## Fachärzte wissen, wo illegale Abtreibungen stattfinden

bereit, die illegale vorgeburtliche Kindstötung vorzunehmen. Was keiner der beteiligten Ärzte wissen konnte, war, dass das Kind an der äußerst seltenen tödlichen Skelettfehlbildung „Hypochondrogenesis“ litt und nach der Entbindung längstens drei Monate zu leben gehabt hätte.

Seinen Kollegen teilte der Chefarzt mit, dass durch einen Kaiserschnitt ein totes Kind entbunden werden sollte. Daraufhin wandte der Anästhesist in der Annahme, dem Kind nicht mehr schaden zu können, Narkosemittel ohne Rücksicht auf das Kind an. Bei der Abtreibung des Kindes wollte der Gynäkologe es durch das Fehlen der Sauerstoffversorgung sterben lassen. „Die Versorgung mit Sauerstoff über die Nabelschnur wurde durch das Abklemmen noch vor der Entwicklung [d. h. bevor das Kind aus der Gebärmutter geholt wurde] des Kindes unterbunden. Die Entwicklung des Kindes erfolgte anschließend ohne Eile über einen Zeitraum von mehreren Minuten. Das Kind sollte durch die der Mutter gezielt ohne Rücksicht auf den Fötus verabreichten massiven Narkosemittel, die über die Nabelschnur auch in seinen Kreislauf gelangten, an der Entwicklung seiner Eigenatmung gehindert werden. Hierzu diente zusätzlich das Zuhalten von Mund und Nase des Kindes durch Aufdrücken des Tuches auf das Gesicht nach der Entwicklung des Kopfes für die Dauer von einer halben bis zu zwei Minuten“, heißt es im BGH-Urteil. Als das Kind vollständig entwickelt war, zeigte es keine Lebenszeichen mehr. Der Gynäkologe übergab

das von ihm für tot gehaltene Kind seinen Kollegen, um es fotografieren zu lassen. Diese bemerkten allerdings nach einer Weile vibrierende Bewegungen im Brustbereich, die sie als schnelle Abfolge von Herzschlägen des Kindes deuteten. Dazu sahen sie Einziehbewegungen im Bereich des kindlichen Bauches, die sie als Atembewegungen des Zwerchfelles einschätzten. Auch der Mund des Kindes bewegte sich, als würde das Kind nach Luft schnappen. Die Mitarbeiter des angeklagten Gynäkologen begannen daraufhin mit der Reanimation des Kindes. Als der Angeklagte hinzukam, „rief er erregt etwa in dem Sinne: ‚Sind Sie verrückt! Das hat doch keine Chance!‘ Er riss ihr [der Ärztin] das Kind aus der Hand und drückte dem Kind mit der Hand Nase und Mund fest zu“; so der BGH. Seine zum Teil fassungslos weinenden und völlig überforderten Kollegen schickte er fort und blieb etwa eine Viertelstunde alleine mit dem Kind. Von einer Krankenschwester forderte eine Schüssel mit Wasser. Als ein Kollege nochmals in den Raum ging, hielt der Gynäkologe dem Kind Mund und Nase zu „und äußerte sinngemäß: ‚Das ist aber zählebig‘“, wie im Urteil des Bundesgerichtshofes zu lesen ist. Der den Vorgang beobachtende Arzt verständigte daraufhin den ärztlichen Direktor des Krankenhauses.

Wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit versuchtem Schwangerschaftsabbruch wurde der Gynäkologe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung

## Verurteilter Arzt darf weiter praktizieren

zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein Berufsverbot wurde nicht verhängt. Der Arzt darf weiter praktizieren. Auch wenn er inzwischen aus Altersgründen pensioniert worden ist, besteht für ihn immer noch die Möglichkeit, etwa in einer Abtreibungsklinik oder als Praxisvertreter eines niedergelassenen Gynäkologen zu

arbeiten. Unmittelbar nach der Verhandlung hat der verurteilte Gynäkologe laut einer dpa-Meldung gesagt, dass er alle seine Entscheidungen wieder so treffen würde.

Die Probleme der Spätabtreibungen werden immer drängender, ohne dass jedoch in der Gesellschaft ein Wille zur Lösung erkennbar wird: „Abtreibung scheint ein Tabu zu sein, wie man jetzt auch bei der Gesundheitsreform sehen kann. Man hat den Eindruck, als würde es nichts Wichtigeres geben, als Abtreibungen durchführen zu dürfen“, so der CDU-Politiker Hubert Hüppe. „Der Paragraph 218 ist das einzige Dogma, das in unserer Gesellschaft existiert. Dabei ist eine Nachbesserung dringend erforderlich.“ Diese Ansicht vertritt auch die Deutsche Gesell-

**„Der § 218 ist das einzige Dogma, das in unserer Gesellschaft existiert.“**

*Hubert Hüppe, MdB (CDU)  
Stellv. Vorsitzender der  
Enquete-Kommission*



schaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, die vergangenen Juni gefordert hat, den Paragraphen 218 zu ändern. Eine zugelassene vorgeburtliche Tötung von schon außerhalb des Mutterleibes lebensfähigen Kindern stellt Ärzte vor kaum zu bewältigende Konflikte. „Nach der Sommerpause will die CDU/CSU-Fraktion einen Antrag bezüglich Spätabtreibungen in den Bundestag einbringen“, so Hüppe. „Er geht mir persönlich nicht weit genug, aber er stellt sicherlich zumindest eine Verbesserung der unhaltbaren Situation dar.“



Veronika Blasel M.A., Jahrgang 1978, studierte Musikwissenschaft, Germanistik sowie Theater-, Film- und Fernwissen-schaft in Köln. Die gebürtige Aachenerin ist freie Mitarbeiterin von LebensForum.